

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen sowie auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Benützungsverordnung:

Verordnungstext	Kommentar
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Geltungsbereich	
¹ Diese Verordnung regelt die Benützung - der Schulanlagen (Turnhallen, Aussenanlagen, Schulräume, Kindergärten, Horte und Kleinhallenbäder) durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die Schule;	Schulanlagen: In diesen Anlagen hat generell die schulische Nutzung immer Vorrang (Primat). Die Stadt dehnt dies auf die Kindergärten und Horte aus. Wenn die Verordnung (VO) im Folgenden von Schule spricht, sind auch Kindergärten und Horte eingeschlossen. Der Vorrang der Schule bezieht sich auf die Schule im umfassenden Sinne und neben dem ordentlichen Unterricht auch auf den freiwilligen Unterricht (Schulsport), Religionsunterricht, Projektwochen, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, Elternabende, Vorbereitung der Lehrperson u.a.
- der städtischen Sportanlagen.	Sportanlagen: Die Benützung der Sportanlagen ist bis anhin in verschiedenen, einzelnen Erlassen geregelt. Zur Zeit: Fussballplätze, Stadion Schützenwiese, Reitplatz, Sportplatz Deutweg, Eishalle, Frei- und Hallenbad Geiselweid

Verordnungstext	Kommentar
² Für die Eishalle Deutweg und das Frei- und Hallenbad Geiselweid wird die Verordnung soweit wie möglich sinngemäss angewandt.	Diese beiden Anlagen unterscheiden sich von den übrigen Sportanlagen, indem sie verstärkt marktwirtschaftlich ausgerichtet sind.
³ Für die Sportanlagen kann der Stadtrat pauschale Regelungen bewilligen, welche von dieser Verordnung abweichen. Es ist dabei darauf zu achten, dass trotzdem eine Nutzung durch die Öffentlichkeit möglich ist.	Die Fussballanlagen werden heute aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Fussballverband vom Fussballverband und dem Sportamt gemeinsam betreut. Die Rasenpflege (in Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei, der Gebäudeunterhalt (in Zusammenarbeit mit dem Departement Bau) sowie teilweise die Gebäudepflege erfolgt durch das Sportamt. Die Disposition der Plätze erfolgt durch das Sportamt und den städtischen Fussballverband in gegenseitiger Absprache. Die Vereine übernehmen teilweise die Reinigung der Garderobengebäude.
Art. 2 Leitsätze für die Nutzung	
¹ Die Stadt Winterthur stellt aus gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen Gründen der Bevölkerung die Sportanlagen sowie die Schulanlagen in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung.	Die genannte Zweckbestimmung lag schon bisher der stadträtlichen Politik bezüglich Sportanlagen und der ausserschulischen Nutzung der Schulanlagen zugrunde, doch wurde sie bisher nicht in dieser Weise ausformuliert. Sie wurde in der ersten Vernehmlassung von keiner Seite in Frage gestellt. Die Deklaration signalisiert nun auch den politischen Willen des Grossen Gemeinderates, dass die ausserschulische Nutzung in erster Linie ermöglicht und nicht verhindert werden soll. Der Lebensraum in der Stadt ist eng und es ist ein gesellschaftspolitisches Gebot, den vorhandenen Raum bestmöglich zu nutzen. Das Brachliegen von kostspieligen Schul- und Sportanlagen ist auch finanzpolitisch wenig sinnvoll.
² Die Nutzung der Anlagen ist ganzjährig in der Regel während sieben Tagen pro Woche möglich.	Die ganzjährige Nutzung während sieben Tagen ist der vorgegebene Rahmen. Gerade in den Schulferien und an den Wochenenden besteht ein besonderes Bedürfnis für die Nutzung durch organisierte und nicht organisierte Gruppen und Einwohner/innen aller Alterskategorien.

Verordnungstext	Kommentar
	Für eine effiziente Nutzung, wie sie hier vorgegeben ist, braucht es auch eine leistungsfähige, gut ausgerüstete Administration, welche als Dienstleistungsbetrieb die Angebote kundenfreundlich präsentiert und das Reservations- und Bewilligungssystem zweckmässig und einfach organisiert. Es ist Aufgabe des Stadtrates, dies im Betriebsreglement und durch geeignete Anordnungen zu gewährleisten.
³ Im Rahmen der Möglichkeiten wird ein kundenorientierter Betrieb gewährleistet.	
⁴ Die Nutzung der Anlagen soll der zeitlichen Verfügbarkeit der Anlage, den lokalen Gegebenheiten und der zur Verfügung gestellten Infrastruktur Rechnung tragen.	Die Verfügbarkeit der Schulanlagen ergibt sich vorerst aus der Nutzung der Schule während der Schulzeit, dann durch die Bedürfnisse der Anlagen (Renovation, Reinigung usw.), durch die tageszeitlichen Beschränkungen gemäss dieser Verordnung, durch das Betriebsreglement sowie durch die Bewilligung der Behörde (Auflagen, Weisungen, Verbote). Die Nutzbarkeit der Sportanlagen ist ebenfalls v.a. durch die Bedürfnisse der Anlagen und die zeitlichen Einschränkungen bestimmt. Weiter soll z.B. im Musikzimmer kein Hobelkurs und in der Turnhalle kein Kochkurs stattfinden.
⁵ Die frei zugänglichen Aussenanlagen können ohne Bewilligung während den Betriebszeiten genützt werden, sofern keine Reservation oder sonstigen Einschränkungen vorliegen.	Hier wird explizit ausgeführt, dass ein unorganisiertes Fussballspiel von Kindern oder ein Beachvolleyballturnier Jugendlicher formlos möglich sein soll. Eine bewilligte Reservation hingegen wäre vorrangig und würde diese Benützung unterbrechen.
⁶ Für die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagen sowie der Infrastruktur ist die Stadt Winterthur zuständig.	Diese Verpflichtung besteht bereits aufgrund von übergeordnetem Recht. Es soll hier nochmals ausdrücklich erwähnt werden, dass die Sanierung nicht Sache der Nutzer/innen sein kann.

Verordnungstext	Kommentar
Art. 3 Vorrang der Schule in Schulanlagen	
¹ Die Schulanlagen stehen primär dem Schulbetrieb zur Verfügung. Die auserschulische Nutzung der Anlagen bedarf einer Bewilligung, wenn eine ausschliessliche Nutzung verlangt wird.	Der Vorrang der Schule ist bereits in Art. 1 verankert. Wenn die Anlagen nicht durch die Schule beansprucht sind, werden diese in der Regel im Bewilligungsverfahren zugeteilt. Wenn die Aussenanlagen nicht durch Nutzungsbewilligungen zugeteilt sind, stehen sie in der Regel der Öffentlichkeit zur Verfügung (vgl. Abs. 3). Allfällige Weisungen zur öffentlichen Nutzung werden entsprechend z.B. durch Hinweistafeln kommuniziert.
² Klassenzimmer und Kindergärten werden in der Regel nur für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Bei einer ausnahmsweisen auserschulischen Nutzung sind die Interessen der Schule angemessen zu berücksichtigen.	Die auserschulische Nutzung der Klassenzimmer ist bereits durch den Schulbetrieb (Vorbereitung Lehrperson) und übergeordnetes Recht stark eingeschränkt. Oft befinden sich in diesen Zimmern auch Eigentum der Lehrperson und Arbeiten der Schülerinnen und Schüler. Die ausnahmsweise Nutzung von Klassenzimmern ist stets mit der Lehrperson abzusprechen und allenfalls denkbar für Behördenschulung, Musikunterricht und Ferienkurse. Nicht unter die genannte Einschränkung fallen Spezialräume und Singsäle.
³ Die Aussenanlagen mit Ausnahme derjenigen der Kindergärten stehen der Öffentlichkeit grundsätzlich zur Verfügung, soweit sie nicht durch die Schule und durch bewilligte Nutzungen belegt sind.	Bei den Kindergärten ist grundsätzlich auf die erhöhte Empfindsamkeit der kleinen Kinder Rücksicht zu nehmen (Sandkasten, Abfälle etc.). Bei einigen Kindergärten ist aber auch eine Benutzung durch die Öffentlichkeit möglich. Ob ausnahmsweise und zu welchen Zeiten eine Nutzung durch die Öffentlichkeit eingeschränkt werden muss, wird für jede Anlage separat zu prüfen und festzulegen sein.

Verordnungstext	Kommentar
Art. 4 Rechte und Pflichten der Benutzenden	
¹ Die Benützerinnen und Benützer haben das Recht, die Schul- und Sportanlagen in den Grenzen dieser Verordnung und der zugehörigen Ausführungsregelungen zu nutzen.	Grundsätzlich sollen die Schul- und Sportanlagen, welche der Stadt gehören und durch die öffentliche Hand finanziert wurden, auch von der Bevölkerung möglichst intensiv genutzt werden können.
² Die Benützerinnen und Benützer halten die mit der Bewilligung verbundenen Benützungszeiten, Auflagen und Bedingungen sowie die Benützungsvorschriften ein, befolgen die Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen, verhalten sich anständig, nutzen die zugewiesenen Räume, Anlagen und Geräte zweckentsprechend und tragen ihnen Sorge, bemühen sich um Ordnung und Reinlichkeit, helfen Unfälle zu vermeiden, leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst und unterlassen übermässige Lärmimmissionen.	Trotz dieser Pflichten ist davon auszugehen, dass sich die gesteigerten Nutzungsmöglichkeiten auf den Arbeitsaufwand der Haus- und Platzwarte auswirken, was in besonders belasteten Situationen Massnahmen zur Senkung der individuellen Belastung erforderlich machen dürfte.
³ Bei Verstössen gegen diese Pflichten wie auch bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit können Benützerinnen und Benützer aus den Anlagen weggewiesen werden.	Dies wäre bereits aufgrund von Art. 15 der allgemeinen Polizeiverordnung möglich, soll aber nochmals ausdrücklich erwähnt werden.
Art. 5 Zuständigkeit Nutzung Schulanlagen	
¹ Die schulische Nutzung wird von den Kreisschulpflegen - bei Bedarf in Absprache mit dem Departement Schule und Sport - geregelt.	Generell soll die Nutzung während den Schulzeiten von den Schulgenbehörden, d.h. den Kreisschulpflegen, geregelt werden, während abends, am Wochenende sowie in den Ferien die ausserschulische Nutzung vom Departement übernommen werden soll.
² Die ausserschulische Nutzung wird vom Departement Schule und Sport - bei Bedarf in Absprache mit den Schulbehörden - geregelt.	

Verordnungstext	Kommentar
Art. 6 Einschränkungen	
¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die bewilligungspflichtige Benützung der Anlagen.	Der hier genannte fehlende Rechtsanspruch kann auch nicht durch "Gewohnheitsrecht" begründet werden, da es sich um öffentliches Recht handelt. Allerdings ist die Behörde an die Grundsätze des Verwaltungsrechts gebunden (Willkürverbot, Rechtsgleichheit, Treu und Glauben).
² Im öffentlichen Interesse können Organisationen oder Einzelpersonen von der Nutzung ausgeschlossen werden.	Es muss möglich sein, Nutzer/innen, die wiederholt gegen die Auflagen, Sicherheit und Ordnung verstossen oder den Anlagen nicht Sorge tragen, von der Nutzung vorübergehend oder dauernd auszuschliessen. Ebenso würde ein Gesuch zum vornherein abgelehnt werden, wenn es sich etwa um eine Gruppierung mit extremistischer oder staatsfeindlicher Ausrichtung handelt.
³ Ergeben sich bei der freien Benützung von Anlagen durch die Öffentlichkeit schwerwiegende Missstände und können diese nicht durch andere Massnahmen behoben werden, kann das zuständige Departement den freien Zugang vorübergehend oder dauernd einschränken oder ganz ausschliessen.	Die Möglichkeit, die freie Nutzung durch die Öffentlichkeit in besonderen Fällen (z.B. Gewalt, Vandalismus) einzuschränken oder auszuschliessen, besteht zum Teil schon aufgrund der Polizeiklausel (vgl. Art. 4ff. Allgemeine Polizeiverordnung, APV). Sie soll der Vollständigkeit und Klarheit halber hier nochmals ausdrücklich genannt und auch für Fälle ausserhalb des eigentlichen Notrechts eingeräumt werden.
Art. 7 Rauchverbot	
Die Innenräume aller Schul- und Sportanlagen inklusive der Eishalle Deutweg sowie die Aussenflächen der Schulanlagen sind rauchfrei.	Das Rauchverbot soll sowohl in den Schulanlagen wie auch in den Innenräumen der Sportanlagen, inklusive der Eishalle, durchgeführt werden. Das Rauchverbot umfasst auch die Restaurationsmöglichkeiten in der Eishalle und dem Hallenbad Geiselweid. Den Schülerinnen und Schülern ist während den Unterrichtszeiten bereits gemäss kt. Recht sowohl das Mitführen wie auch das Konsumieren von Alkohol und Tabakwaren auf den Schulanlagen

Verordnungstext	Kommentar
	untersagt. Das Rauchen auf den Schulanlagen soll generell untersagt werden, also auch für Lehrpersonen, Eltern und andere Benützende.
Art. 8 Einziehen von Gegenständen	
¹ Waffen, waffenähnliche Gegenstände und Imitationswaffen, mit welchen andere Personen auf den Schul- und Sportanlagen bedroht werden könnten, können von den Aufsichtspersonen vorübergehend eingezogen werden.	Hier wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit Waffen und waffenähnliche Gegenstände (z.B. Soft-Guns) vorübergehend eingezogen werden können.
² Bei Minderjährigen erfolgt die Herausgabe an die Erziehungsberechtigten.	

Verordnungstext	Kommentar
Art. 9 Mitführen von Hunden	
Das Mitführen von Hunden ist auf allen Schul- und Sportanlagen untersagt.	Grundsätzlich ist es bereits aufgrund des kantonalen Rechts nicht zulässig, Schul- und Sportanlagen mit Hunden zu betreten. Diese Regelung ist jedoch zuwenig bekannt und soll daher nochmals explizit aufgenommen werden. Vgl. § 9 des kt. Gesetzes über das Halten von Hunden: "Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen oder Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- und Sportfeldern ist verboten."
Art. 10 Überwachungsanlagen	
¹ Das Departement Schule und Sport kann – bei Schulanlagen in Absprache mit den Schulbehörden – Überwachungsanlagen installieren.	Im Hinblick auf die zunehmenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Vandalismus und Abfall in den öffentlichen Anlagen soll eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Überwachungsanlagen (Videokameras) geschaffen werden.
² Die Installation ist öffentlich zu publizieren.	
Art. 11 Versuche	
¹ Um Neuerungen zu erproben, kann der Stadtrat im Rahmen der Grundsätze befristete Nutzungsversuche durchführen. Er bestimmt Konzept, Umfang, Auflagen, Projektverantwortung, Auswertung und Berichterstattung.	Das Projekt "Optinutz" und der Versuch mit den Hinweistafeln auf den Schulanlagen haben gezeigt, dass Ideen und Neuerungen mit Vorteil vorerst erprobt werden sollten, um Erfahrungen zu sammeln und die Akzeptanz zu verbessern. Allerdings ist auch hier eine gesetzliche Grundlage erforderlich, welche den Rahmen und das Prozedere vorschreibt und verhindert, dass die geltende Verordnung "auf kaltem Weg" und für eine zu lange Dauer umgangen wird. Bei Schulanlagen sind die Schulbehörden einzubeziehen.
² Bei Nutzungsversuchen sind die Betroffenen und Beteiligten einzubeziehen.	Der Einbezug der Betroffenen und Beteiligten dient ihrer Anhörung und damit der Meinungsbildung durch den Stadtrat.

Verordnungstext	Kommentar
³ Über die Versuche wird periodisch Bericht erstattet.	Die Pflicht zur Berichterstattung dient der eigenen Rechenschaft und der politischen Kontrolle.
II. Benützungszeiten	
Art. 12 Benützungszeiten	
¹ Die Anlagen werden der Öffentlichkeit ausserhalb der schulischen Nutzung wie folgt zur Verfügung gestellt: - Turnhallen, Schulräume und Kleinhallenbäder: Montag bis Samstag von 08.00 bis 23.00 Uhr; Sonn- und Feiertag von 08.00 bis 20.00 Uhr. - Aussenanlagen: Montag bis Samstag von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 22.00 Uhr; Sonn- und Feiertag von 10.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 20.00 Uhr.	Die angegebenen Zeiten sind der vorgegebene ordentliche Rahmen, innerhalb dem die Anlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, sofern sie nicht von der Schule genutzt oder mit Bewilligung vergeben sind. Die zuständige Behörde kann aber in begründeten Fällen die Benützungszeiten individuell sowohl bei einzelnen Anlagen, als auch bei einzelnen Veranstaltungen einschränken oder ausdehnen. Als Beispiel seien die Veranstaltungen am Schulsylvester genannt, die sich seit Jahren bewährt haben und die dazu dienen, die Jugendlichen von der Strasse abzuhalten. Die APV enthält folgende Ruhezeiten (Art. 39): - Nachtruhe: 22.00 bis 06.00 Uhr; während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. am Vorabend von öffentlichen Ruhetagen von 23.00 bis 06.00 Uhr. - Erhöhtes Ruhebedürfnis: öffentliche Ruhetage, Werktage von 12.00 – 13.00 sowie von 20.00 bis 22.00 Uhr (Beginn der Nachtruhe) Die APV sieht in Art. 40 Abs. 3 vor, dass die Vorschriften für Sport-, Bade- und Schulanstalten vorbehalten seien. Bei ganztägigen Veranstaltungen ist es oft nicht sinnvoll, eine Unterbrechung über Mittag zu verlangen. Die Einzelheiten müssen im Betriebsreglement umschrieben werden.

Verordnungstext	Kommentar
	Insbesondere während der Vorruhezeit (20 bis 22 h) müssen Anwohner/innen der Zone für öffentliche Bauten mit leicht erhöhten Immissionen rechnen. Möglichkeiten zur Einschränkung der Nutzbarkeit sind aber vorgesehen.
² Die schulische Nutzung der Aussenanlagen ist auch von 12.00 bis 13.00 Uhr zulässig.	Auch über Mittag soll es möglich sein, beispielsweise Turnstunden draussen durchzuführen. Zur schulischen Nutzung gehört auch die Nutzung der Schulanlagen für die städtischen Kinderhorte; auch diese Kinder – wie früh eintreffende Schulkinder – sollen sich trotz der Mittagszeit im Freien aufhalten können.
³ Bei besonderen Gegebenheiten oder Veranstaltungen können die Benützungszeiten eingeschränkt oder insbesondere in Innenräumen ausgedehnt werden.	
⁴ Die Betriebszeiten des Frei- und Hallenbades Geiselweid sowie der Eishalle Deutweg werden vom Stadtrat festgelegt.	Diese Benützungszeiten müssen jeweils den Verhältnissen angepasst werden können und sind daher in den Betriebsreglementen festzulegen.
III. Betriebsreglement	
Art. 13 Betriebsreglement	
¹ Der Stadtrat erlässt ein oder mehrere Betriebsreglemente und regelt insbesondere Zuständigkeiten, Bewilligungsverfahren, die weiteren Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer, Aufsicht, Ordnungsvorschriften, Verantwortlichkeiten und Sanktionen.	Das Betriebsreglement wird die Vorgaben dieser Verordnung zu konkretisieren haben. Es regelt das Bewilligungsverfahren und ist operative Handlungsanleitung für Behörde und Verwaltung. Es entspricht einem modernen Gesetzgebungsverfahren, dass im übergeordneten Erlass (Verordnung) nur so weit erforderlich Grundsätze und Rahmen vorgegeben werden, während die Detailanweisungen in einem untergeordneten Erlass formuliert sind. Diese können auch einfacher an veränderte Gegebenheiten angepasst werden, während man vom übergeordneten Erlass

Verordnungstext	Kommentar
	erwarten kann, dass er einige Zeit Bestand hat. Das Betriebsreglement der Eishalle Deutweg soll separat bestehen bleiben.
² Der Stadtrat kann auch das Parkieren auf Schul- und Sportanlagen regeln.	Hier wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, falls in einem späteren Zeitpunkt das Parkieren auf Schul- und Sportanlagen neu geregelt werden soll.
IV. Gebühren	
Art. 14 Grundsätze der Gebührenerhebung	
¹ Die Benützungsgebühren werden vom Stadtrat aufgrund einer Kostenrechnung je nach Anlage- und Raumtyp sowie nach Benützerkategorie in einem Gebührenreglement festgelegt.	Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement. Dieses soll nicht nur das bisherige Reglement vom 12. Januar 1994, sondern auch die Gebührenordnung für die Benützung des Turn- und Sportplatzes Deutweg und für die städtischen Fussballanlagen, diejenige für den Reitplatz, die Kleinhallenbäder und das Frei- und Hallenbad Geiselweid umfassen. Das bisherige Gebührenreglement der Eishalle soll separat bestehen bleiben.
² Die Tarife für die individuellen Eintritte, Abonnemente und weiteren Angebote werden vom Stadtrat festgelegt, wobei neben der Wirtschaftlichkeit die Marktsituation und allfällige politische Ziele zu berücksichtigen sind.	Die Tarife für Einzeleintritte, Abonnemente und den Sportpass müssen rasch angepasst werden können, wenn beispielsweise eine Veränderung des Sportpass-Angebots zu berücksichtigen ist.
³ Der Stadtrat kann die Festlegung von speziellen Gruppenpreisen und Nebendienstleistungen dem Departement Schule und Sport übertragen.	Spezielle Gruppenpreise sowie die Preise für Nebendienstleistungen sollen vom zuständigen Departement festgelegt werden können (Beispiele: Tarife für Schulklassen und Horte, Reservation einer bestimmten Wasserfläche, Materialmiete etc.). Zurzeit betrifft dies nur das Frei- und Hallenbad Geiselweid und die Eishalle.

Verordnungstext	Kommentar
⁴ Spezieller Aufwand für die Betreuung, die Reinigung, allfällige Reparaturen oder Ähnliches wird zusätzlich in Rechnung gestellt.	
⁵ Der Stadtrat kann die Benützungsgebühren periodisch der Teuerung anpassen und insbesondere Anpassungen in Angleichung an die kantonalen Gebühren für die Benützung von Schul- und Sporteinrichtungen vornehmen.	Dies entspricht der bisherigen Regelung, vgl. Art. 44 Abs. 3.
Art. 15 Privilegierte Benutzergruppen	
¹ In Winterthur wohnhafte Benutzer und Benutzerinnen können gegenüber solchen mit auswärtigem Wohnsitz bevorzugt werden.	Heute wird noch nicht differenziert zwischen in Winterthur wohnhaften Personen und anderen Benützern bzw. Benutzerinnen (Ausnahme: Abs. 3). Eine solche Differenzierung soll aber möglich sein, wobei bei einer Umsetzung auf eine möglichst einfache Handhabung zu achten ist (vgl. Abs. 2).
² Der Stadtrat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über Kostenbeteiligungen und deren Auswirkungen abschliessen.	Diese Formulierung würde es zukunftsbezogen erlauben, Benutzer/innen von Gemeinden, welche sich an den Grundaufwendungen der Stadt Winterthur im Sportbereich beteiligen, gegenüber solchen aus Gemeinden, welche sich nicht beteiligen, zu privilegieren.
³ Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr aus Winterthur sowie die nicht-kommerzielle Benützung sollen bevorzugt werden.	Diese Bevorzugung kann auf verschiedene Arten geschehen: Es können entweder die Gebühren reduziert oder erlassen werden oder die Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen kann subventioniert werden. Gemäss heutiger Regelung ist die Benützung der Schulanlagen und Turnhallen für Kinder und Jugendliche kostenlos; bei den Einzeleintritten werden ermässigte Tarife angesetzt.
⁴ Das Departement Schule und Sport kann die Gebühren bei einer Benützung für gemeinnützige Zwecke ganz oder teilweise erlassen.	Dies entspricht der bisherigen Regelung.
⁵ Als "gemeinnützig" im Sinne der Steuergesetzgebung anerkannte	Insbesondere die als gemeinnützig anerkannten Privatschulen

Verordnungstext	Kommentar
Gruppierungen gelten als "nicht-kommerziell".	bezahlen für den schulischen Sportunterricht die normalen Tarife für nicht-kommerzielle Benutzergruppen.
Art. 16 Kommerzielle Benutzergruppen	
Bei einer kommerziellen Nutzung sind möglichst Betriebskosten deckende Gebühren festzulegen, wobei die Marktsituation, die politischen Zielsetzungen und die optimale Nutzung der Anlagen zu berücksichtigen sind.	Das Prinzip der Kostendeckung soll nicht absolut starr gelten. Eine Miete zu tieferem Tarif ist dem Leerstehen während bestimmter Zeiten vorzuziehen und führt insgesamt zu einem höheren Kostendeckungsgrad. Auch soll eine Differenzierung möglich sein, indem beispielsweise die besonders begehrten Zeiten mit einem höheren Ansatz vermietet werden. Unter Berücksichtigung der Marktsituation können die Anlagen auch gewinnbringend vermietet werden.
Art. 17 Eigenleistungen	
Bei einer regelmässigen Benützung können anrechenbare Eigenleistungen erbracht werden, wobei die anlagespezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.	Das Erbringen von Eigenleistungen soll nur bei einer regelmässigen Benützung möglich sein. Der Aufwand für die Instruktion ist zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen können zu einer Gebührenreduktion führen.
Art. 18 Ausnahmen und ausserordentliche Aufwendungen	
¹ Werden an die Hauswartung ausserordentliche Ansprüche gestellt, eine nicht vorgesehene Belegungsart verlangt oder ist ein ausserordentlicher Reinigungsaufwand erforderlich, setzt das Departement Schule und Sport die Gebühr nach Aufwand fest.	Entspricht dem bisherigen Reglement über die Gebühren für die Benützung von Schulhäusern, Turnhallen und Spielplätzen durch Vereine und Private II. Ziff 4 Abs. 1.
² Bei ausserordentlicher Verschmutzung der benützten Räume und Anlagen oder sonstigem zusätzlichen Aufwand durch Vereine und Private wird dem Verursacher oder der Verursacherin für die Reinigung Rechnung gestellt.	Die Regelung bei ausserordentlicher Verschmutzung entspricht dem bisherigen Reglement über die Gebühren für die Benützung von Schulhäusern, Turnhallen und Spielplätzen durch Vereine und Private II. Ziff 4 Abs. 2. Nun soll es auch möglich sein, Rechnung zu stellen, wenn beispielsweise wiederholt Lichter nicht gelöscht oder

Verordnungstext	Kommentar
	das Wasser in den Duschen nicht abgestellt wird.
V. Organisation	
Art. 19 Bewilligungen	
¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss möglichst frühzeitig ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.	
² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.	Entspricht APV Art. 50 Abs. 2.
³ Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.	Entspricht APV Art. 50 Abs. 3.
Art. 20 Reservationsstelle	
¹ Das Departement Schule und Sport führt eine Reservationsstelle.	

Verordnungstext	Kommentar
² Diese prüft die Gesuche und stellt Bewilligungen sowie allfällige Ablehnungen aus. Sie ist verantwortlich für die Information und Absprache mit den Kreisschulpflegen und die Information der Anlagenbetreuenden.	
Art. 21 Zuteilungskriterien	
¹ Die ausserschulische Nutzung kann von Organisationen und Einzelpersonen beansprucht werden.	Dazu gehören beispielsweise auch Elternorganisationen.
² Wird für eine Personengruppe um eine Nutzungsbewilligung nachgesucht, ist eine verantwortliche natürliche Person zu bezeichnen.	
³ Vorrang bei der ausserschulischen Nutzung haben in der Regel - Lehrpersonen und Schülerschaft des betroffenen Schulhauses; - nicht kommerzielle gegenüber kommerziellen Nutzerinnen und Nutzern; - ortsansässige gegenüber auswärtigen Nutzerinnen und Nutzern; - Veranstaltungen gegenüber Trainingsbetrieb.	Die Prioritätenordnung kann nur eine grobe Vorgabe sein und muss im Betriebsreglement konkretisiert werden. Allerdings werden die Gesuche in der Praxis nach ihrem Eingang bearbeitet und eine einmal erteilte Bewilligung kann nicht widerrufen werden, nur weil im Nachhinein ein "vorrangiger" Nutzer die Anlage beansprucht. Die Möglichkeit, die Prioritäten zu berücksichtigen, besteht für die Behörde vor allem bei längerfristigen Bewilligungen (Trainingsbetrieb). Wenn hier Lehrpersonen und Schülerschaft vorrangig genannt sind, bezieht sich dies nicht auf schulische Anlässe, die nicht unter diese Verordnung fallen, sondern beispielsweise auf ein (privates) Abschlussfest einer Klasse oder eines LehrerInnen-Teams. Die Vorrangsregelung „nicht kommerziell- kommerziell“ kann zur Folge haben, dass dadurch kommerzielle Nutzer an Randstunden gedrängt werden können, welche für diese nicht mehr lukrativ sind.

Verordnungstext	Kommentar
Art. 22 Einzeleintritte, Abonnemente, Sportpass	
Für publikumsorientierte Sportanlagen sind Einzeleintritte und Abonnemente für Mehrfach- oder Saisoneintritte oder Kombinationen mit anderen Angeboten möglich.	Der Stadtrat kann auch Abonnemente, die für mehrere Anlagen gültig sind, bereitstellen. Kombinationen mit Anlagen von Privaten oder anderen öffentlichen Trägerschaften sind möglich.
VI. Haftung	
Art. 23 Haftung	
¹ Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung der Benutzenden; soweit nicht ausdrücklich vereinbart, übernimmt die Stadt keine vertragliche Haftung.	Grundsätzlich ist die Benützung der Schul- und Sportanlagen öffentlichrechtlich geregelt und erfolgt auf eigene Verantwortung. Dies bezieht sich sowohl auf Sach- wie auch auf Personenschäden.
² Die Stadt lehnt jede Haftung bei Beschädigungen oder Diebstählen ab.	Dies entspricht der bisherigen Regelung.
³ Die Benützerinnen und Benützer sind verpflichtet, die in einer Bewilligung enthaltenen Auflagen einzuhalten. Die Benützerinnen und Benützer haften für alle Schäden, welche durch unsorgfältige Benützung der Anlagen entstehen.	Insbesondere bei den Kleinschwimmbädern müssen die Benützenden selbst für eine qualifizierte Aufsicht besorgt sein.
⁴ Vorbehalten bleiben Beschädigungen und Diebstähle, die nachweisbar aus dem Schulbetrieb am Eigentum der Vereine verursacht wurden.	
Art. 24 Umtriebsentschädigung	
¹ Personen, welche eine Anlage unrechtmässig benützen, haben neben der zu entrichtenden Gebühr und der Verwaltungsgebühr zusätzlich eine Umtriebsentschädigung von max. Fr. 250.-- zu bezahlen.	Personen, welche sich ohne Bezahlung des Eintritts beispielsweise in der Eishalle Deutweg oder im Bad Geiselweid aufhalten, sollen eine Umtriebsentschädigung entrichten müssen.

Verordnungstext	Kommentar
² Die Erhöhung dieses Betrages obliegt dem Stadtrat.	
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 25 Einbezug der Schulbehörden	
Die Zentralschulpflege ist vor einer Änderung dieser Verordnung und vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat anzuhören.	Die Zentralschulpflege hat dem vorliegenden Verordnungsentwurf zugestimmt.
Art. 26 Inkraftsetzung und Aufhebung bisheriges Recht	
¹ Diese Verordnung wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.	Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Stadtrat das neue Gebühren- und das Betriebsreglement in Kraft setzen. Das Betriebsreglement der Eishalle bleibt unverändert in Kraft.
² Sie ersetzt die Verordnung über die Benützung von Schulhäusern, Turnhallen und Spielplätzen durch Vereine und Private vom 17. Dezember 1984.	